

Kreuzherrenscheule Brüggen

Kinderschutzkonzept

Stand: 15.09.2025

Kinderschutzkonzept der Kreuzherrenschule Brüggen

1. Leitbild

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt. Als Bildungs- und Erziehungsinstitution orientiert sich unser Handeln stets am Kindeswohl. Es ist uns ein zentrales Anliegen, Kindern einen geschützten Raum zum Lernen, Wachsen, Gestalten, Spielen und Mitbestimmen zu bieten.

Unsere Schule steht für die Erziehung zu Toleranz, Fairness, Verantwortung und Selbstbestimmung.

Gewalt und Diskriminierung in jeglicher Form werden von uns nicht toleriert.

Ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzauftrags ist der in den Artikeln 19 und 34 der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Schule ist die einzige Institution, die alle Kinder erreicht. Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Kindern – über alle Altersgruppen hinweg – Opfer sexualisierter Gewalt wird und viele davon Schülerinnen und Schüler sind, tragen wir als Schule eine besondere Verantwortung für Prävention und Intervention.

Wir Mitarbeitende stehen in engem Kontakt zu unseren Schülerinnen und Schülern. Daraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, gefährdende Lebenssituationen wahrzunehmen, Unterstützung anzubieten und weiterführende Hilfen zu initiieren.

Unser Schutzkonzept dient allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule als Orientierungshilfe. Es soll dazu beitragen, die Handlungssicherheit im Bereich Kinderschutz an unserer Schule weiter zu stärken.

2. Begriffserklärungen und rechtliche Grundlagen

2.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Bedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative auswählt.“

(Jörg Maywald, 2002)

2.2 Kindeswohlgefährdung

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden zentralen Säulen: **Prävention** und **Intervention**. Das Gesetz schließt bestehende Lücken im Kinderschutz, indem es Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“ und dessen Projekten aufgreift. Es sichert damit die Nachhaltigkeit der von Bund, Ländern und Kommunen unternommenen Anstrengungen.

Gemäß § 1666 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maß besteht, dass bei weiterer Entwicklung mit **ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung** des Kindeswohls zu erwarten ist.

Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) wird das Handlungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe – bestehend aus Familienunterstützung, Ressourcenorientierung und Dienstleistungsansatz – um den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen erweitert.

Wesentliche Elemente dieses Schutzes sind:

- **präventive Angebote** im Rahmen der Frühen Hilfen,
- **verbindliche Partizipation** von Kindern und Eltern,
- sowie ein **transparentes Beschwerdemanagement**.

Die Aufsichtsfunktion nach § 45 SGB VIII sowie die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt: Bei der Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen und Diensten arbeiten Stadtjugendamt und Träger im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses eng zusammen – unter aktiver Einbindung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten.

Träger von Einrichtungen nach SGB VIII tragen Mitverantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Fachkräfte stehen dabei vor der Herausforderung, Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung auszuhalten, zu reflektieren und professionell zu handeln. Die Gefährdungseinschätzung ist fortlaufend zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Hilfeakzeptanz und des Problembewusstseins bei den Betroffenen. Eine fundierte Qualifikation des Fachpersonals zur Wahrnehmung und Einschätzung von Gefährdungen ist unerlässlich.

Die in dieser Vereinbarung definierten allgemeinen Verfahrensschritte gelten verbindlich für alle bestehenden und künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII beschäftigen.
(Quelle: RBS-Münchener-Grundvereinbarung_08-2015.pdf, Stand: Dezember 2023)

2.3 Sexuelle Belästigung

„Von sexueller Belästigung sprechen wir immer dann, wenn die oder der Betroffene eine Berührung als Grenzüberschreitung empfindet. Die meisten Menschen wissen sehr genau, wann dies der Fall ist – oft intuitiv. Unsere Spiegelneuronen helfen uns, Gefühle und Stimmungen anderer Menschen einzuordnen. Deshalb treten wir beispielsweise automatisch einen Schritt zurück, wenn wir merken: Das ist dem Gegenüber zu viel. Interessanterweise zeigen Studien (z. B. der Universität Bielefeld), dass Männer und Frauen vergleichbare Einschätzungen dazu abgeben, wann eine Grenze überschritten wurde.“
(Dr. Monika Schrötle, Sozialwissenschaftlerin und Politologin, Diakonie Düsseldorf, Stand: Dezember 2023)

2.4 Formen sexualisierter Grenzverletzungen

2.4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen erfolgen oft unbewusst oder unbeabsichtigt – etwa aufgrund fachlicher Unsicherheit, persönlicher Überforderung, fehlender Klarheit in Regeln oder einer gewachsenen „Kultur“ der Grenzüberschreitungen“.

Ob ein Verhalten als grenzverletzend empfunden wird, hängt stark vom subjektiven Empfinden der betroffenen Person ab.

Beispiele:

- einmalige oder seltene Missachtung angemessener körperlicher Distanz,
- einmalige oder seltene Missachtung professioneller Rollen,
- Verweigerung der Verantwortung bei Grenzverletzungen unter Kindern („Das regelt ihr untereinander“, „Ihr sollt nicht petzen“).

2.4.2 Übergriffe

Im Unterschied zu Grenzverletzungen sind Übergriffe bewusste und gezielte Missachtungen persönlicher Grenzen sowie professioneller und gesellschaftlicher Normen. Sie können Ausdruck mangelnden Respekts oder gezielte Vorbereitung auf Missbrauch sein.

Beispiele:

- sexistische oder erniedrigende Äußerungen,
- wiederholte Missachtung körperlicher Distanz,
- Aufbau von Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. durch das Erschleichen von Vertrauen),
- Verhängen von Schweigepflichten gegenüber Kindern.

2.4.3 Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt

Diese Formen sind im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt und betreffen insbesondere:

- § 174 StGB: Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern (inkl. Zeigen pornographischer Inhalte)
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen
- § 184 StGB: Besitz, Herstellung oder Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Inhalte
- § 185 StGB: Sexuelle Beleidigung

3. Risiko- und Potenzialanalyse

3.1 Baulicher Bereich

Unsere Schule ist – wie viele Bildungseinrichtungen in Deutschland – grundsätzlich offen gestaltet. In den schulischen Gebäuden finden Unterricht, Arbeitsgemeinschaften sowie die Betreuung im Rahmen der *Betreuten Grundschule Brüggen* statt.

Das Hauptgebäude bleibt während der Unterrichtszeiten geschlossen. Der Zutritt erfolgt ausschließlich über eine Klingelanlage, was einen unbemerkten Zugang verhindert. Schulfremde Personen werden konsequent durch Mitarbeitende angesprochen und nach ihrem Anliegen befragt.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bereichen des Außengeländes, die nicht gut einsehbar sind:

- Bereiche mit Sträuchern oder Nischen
- Die kleine rückseitige Treppe
- Der Bereich unter der vorderen Treppe

3.2 Personal

Die Anzahl der an Schulen tätigen Personen ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Im Schulalltag begegnen die Schülerinnen *einer Vielzahl von Fach- und Betreuungspersonen: Lehrkräfte, Schulsekretariat, Integrationshilfen, Alltagshelferinnen, Praktikantinnen, Hausmeisterinnen*, Reinigungskräfte, Schulsozialarbeit, Ehrenamtliche und Betreuungskräfte.

Alle Personen, die in einem direkten oder indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Schule stehen, legen vor Tätigkeitsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Über personelle Veränderungen wird das Kollegium zeitnah informiert.

3.3 Präventionsmaßnahmen

Unser zentrales Ziel ist es, eine tragfähige Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, um unsere Schüler*innen wirksam vor jeglicher Form sexualisierter Gewalt und Übergriffigkeit zu schützen.

Ein Grundpfeiler dieser Präventionsarbeit ist das Vorbildverhalten aller Mitarbeitenden, wie es im schulinternen Verhaltenskodex (siehe Punkt 4) geregelt ist. Ergänzend spielt die Arbeit mit den Kindern eine zentrale Rolle.

3.3.1 Sozialkonzept

Die Schule verfügt über ein fundiertes Sozialkonzept. Grundlage hierfür war eine umfassende Fortbildung zum Thema „*Gewaltfreies Lernen*“, die von allen zu dem Zeitpunkt tätigen Kolleg*innen absolviert wurde. Herzstück des Konzepts ist die **Stopp-Regel**, die in allen Klassen eingeführt, gemeinsam eingeübt und regelmäßig wiederholt wird.

Das Sozialkonzept ist für alle gut sichtbar im Schulflur ausgehängt. Zudem ist es im Schülerkalender dokumentiert, wird zu Beginn der Schulzeit ausführlich besprochen und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.

3.3.2 Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Als zertifizierte „*Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage*“ greifen wir jährlich relevante Themen auf – beispielsweise zum bundesweiten Vorlesetag. Ziel ist es, Diskriminierung, Mobbing und Gewalt aktiv entgegenzuwirken und die Selbst- sowie Sozialkompetenz unserer Schüler*innen zu stärken.

3.3.3 Klassenrat

Bereits im ersten Schuljahr wird der Klassenrat als demokratisches Beteiligungsinstrument eingeführt. Dieses Gremium fördert die Kommunikations- und Kritikfähigkeit der Kinder, unterstützt sie bei der eigenständigen Konfliktlösung und befähigt sie, Verantwortung für das Zusammenleben im Klassen- und Schulalltag zu übernehmen.

3.3.4 Konferenzen

Im zweiwöchentlichen Turnus finden Konferenzen statt. Der feste Tagesordnungspunkt „SchülerInnen“ bietet dabei regelmäßig Raum für fachlichen Austausch. So können kritische Situationen frühzeitig erkannt, reflektiert und mit größtmöglicher Transparenz begleitet werden.

3.3.5 „Mein Körper gehört mir“

Zur Prävention sexualisierter Gewalt führen wir alle zwei Jahre das interaktive Projekt „*Mein Körper gehört mir*“ für die Jahrgänge 3 und 4 durch. Hauptbotschaften des Programms sind:

- Mein Körper gehört mir.
- Ich darf Nein sagen.
- Ich kenne gute, schlechte und komische Berührungen.
- Ich vertraue meinem Gefühl.
- Ich unterscheide gute von schlechten Geheimnissen.
- Ich weiß, wo ich Hilfe bekomme.
- Ich bin nicht schuld.

Ziel ist es, Kinder darin zu stärken, ihre Gefühle wahrzunehmen, Hilfe zu suchen und ihre Grenzen zu verteidigen. Drei Leitfragen helfen dabei, sich in schwierigen Situationen zu orientieren:

- Habe ich ein Ja- oder ein Nein-Gefühl?
- Weiß eine vertraute Person, wo ich bin?
- Bekomme ich Hilfe, wenn ich welche brauche?

Auch Erwachsene werden im Rahmen des Projekts dazu eingeladen, sich mit Grenzverletzungen und Schutzkonzepten auseinanderzusetzen.

3.3.6 Medienkompetenz

Jährlich finden *Medientage* statt, bei denen die Medienkompetenz unserer Schüler*innen gezielt aufgebaut wird. In den Jahrgängen 3 und 4 liegt der Fokus auf dem Thema „Sicherheit im Netz“. Ziel ist ein bewusster, selbstbestimmter und sicherer Umgang mit digitalen Medien.

Für Eltern bieten wir regelmäßig Informationsveranstaltungen an – unter anderem mit Unterstützung der **Landesanstalt für Medien NRW**.

Auf Klassenpflegschaftsabenden wird auf die Gefahren im Netz, wie Cybergrooming, Cybermobbing, ungeeignete Inhalte und Datenmissbrauch, hingewiesen und weiterführende Links, zu Tipps und Hilfen für sichere Online-Aktivitäten, bereitgestellt. (siehe Anhang).

3.3.7 Streitschlichter*innen

Für die vierten Klassen wird die Ausbildung zum Streitschlichtenden angeboten. Bei diesem Konfliktlöseverfahren agieren geschulte Schüler*innen als unparteiische Vermittler*innen bei Konflikten. Die Streitschlichtung fördert die friedliche und konstruktive Lösung von Alltagskonflikten, stärkt die Eigenverantwortung, steigert die Konfliktfähigkeit und trägt insgesamt zu einer Verbesserung des Schulklimas bei.

3.3.8 Unterrichtsinhalte

Im Sachunterricht, Religions- sowie Medienunterricht werden neben sozialen Kompetenzen auch körperbezogene Themen behandelt. Inhalte wie „*Die anderen und ich*“, „*Mein Körper*“ und „*Gefühle*“ helfen den Kindern, ein Verständnis für Körperlichkeit, Diversität und emotionale Ausdrucksfähigkeit zu entwickeln.

Im vierten Schuljahr wird altersgerecht das Thema **Sexualerziehung** behandelt. Ziel ist es, ein neutrales, umfassendes und respektvolles Bild von Sexualität zu vermitteln. Die Inhalte umfassen:

- Bau und Funktion des menschlichen Körpers
- Entwicklung von der Zeugung bis zur Geburt
- Pubertät und körperlich-seelische Veränderungen
- Gendervielfalt und Verhütungsmöglichkeiten
- Selbstbestimmung und Grenzen

(vgl. *Lehrplan Sachunterricht Primarstufe NRW* sowie *Richtlinien zur Sexualerziehung NRW*)

4. Verhaltenskodex zum Schutz der Kinder

Kinderschutz ist ein zentrales Anliegen unserer pädagogischen Arbeit und betrifft alle am Schulleben Beteiligten. Vertrauen und Nähe sind wesentliche Bestandteile einer gelingenden pädagogischen Beziehung. Gleichzeitig befinden sich Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte – insbesondere durch ihre Rolle in der Leistungsbewertung – in einer besonderen Machtposition gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.

Um unsere Achtsamkeit im täglichen Handeln zu stärken und das eigene Verhalten regelmäßig zu reflektieren, haben wir diesen Verhaltenskodex gemeinsam entwickelt. Er bildet die Grundlage für einen verantwortungsvollen, respektvollen und schützenden Umgang miteinander. Unser Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder bestmöglich vor körperlicher und seelischer Verletzung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Unsere Selbstverpflichtung:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, um die mir anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt sowie vor jeglichem Machtmissbrauch zu bewahren.
2. Ich unterstütze Kinder in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie darin, für ihre Rechte auf Unversehrtheit und Hilfe aktiv einzutreten.
3. Ich fördere die Selbstbestimmung der Kinder und schaffe Räume, in denen sie Vertrauen, Selbstbewusstsein und Handlungskompetenz entwickeln können.
4. Mein Handeln ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Rechte und die Würde jedes einzelnen Kindes.
5. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um, wahre die Intimsphäre der Kinder und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
6. Ich handle transparent, verlässlich und ehrlich.
7. Beziehungen zu den mir anvertrauten Kindern gestalte ich nachvollziehbar und frei von jeglicher Ausnutzung von Abhängigkeiten.
8. Ich vermeide diskriminierende, abwertende oder ausgrenzende Äußerungen und Verhaltensweisen – verbal wie nonverbal – und positioniere mich aktiv gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt, Sexismus und Herabwürdigung.
9. Bei der Wahrnehmung von Grenzverletzungen, Hinweisen oder konkreten Hilferufen bin ich verpflichtet, angemessene und notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
10. Mir ist bewusst, dass jede Form sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Diesen Verhaltenskodex habe ich verinnerlicht und verpflichte mich, ihn in meinem beruflichen Handeln konsequent umzusetzen.

Datum:

Name:

Unterschrift:

5. Verbindliche Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden der Kreuzherrenschule

5.1 Achtsamkeit im Schulalltag

Schulfremde Personen sprechen wir aktiv an und erkundigen uns nach ihrem Anliegen. Jegliche im Schulalltag wahrgenommenen Grenzverletzungen nehmen wir ernst, sprechen sie an und übergehen sie nicht.

5.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

Im Umgang mit Kindern ist ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz essenziell. Die Gestaltung der Beziehung orientiert sich an den Anforderungen des Arbeitsfeldes und ist stets stimmig zu halten. Nähe ist in bestimmten Situationen – etwa bei Freude, Wut, Angst, Stress, Trauer oder beim Trösten – notwendig, um erfolgreich mit Schülerinnen und Schülern arbeiten zu können. Dabei achten wir darauf, dass der Kontakt stets angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen jedes Kindes gewahrt werden. Mitarbeitende sorgen besonders dafür, dass keine körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für das angemessene Maß an Nähe und Distanz liegt bei den Mitarbeitenden, nicht bei den Kindern.

5.3 Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind ein natürlicher Bestandteil pädagogischer Begegnungen und können in vielen Situationen wichtig sein (vgl. Nähe und Distanz). Sie müssen jedoch immer dem Entwicklungsstand und dem jeweiligen Kontext entsprechen. Bei körperlichen Kontakten mit Schülerinnen und Schülern handeln wir stets achtsam und zurückhaltend. Neben den aufsichts- und sicherheitsrelevanten Berührungen, insbesondere im Sportunterricht, respektieren wir uneingeschränkt den Willen der Kinder hinsichtlich der Angemessenheit von Körperkontakt. Für die Wahrung angemessener Grenzen tragen die Mitarbeitenden die Verantwortung – auch wenn Impulse für mehr Nähe von Seiten der Kinder ausgehen. Überschreiten Kinder untereinander Grenzen, greifen die Mitarbeitenden umgehend ein und sorgen für deren Einhaltung.

5.4 Sprache und Wortwahl

Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte, bedrohliche oder abwertende Sprache – weder verbal noch nonverbal. Die verbale Kommunikation orientiert sich an unserer Rolle und dem pädagogischen Auftrag. Grenzüberschreitendes verbales sowie anzügliches nonverbales Verhalten von Schülerinnen und Schülern wird umgehend angesprochen und unterbunden.

5.5 Umkleidesituationen im Sport- und Schwimmunterricht

Umkleidesituationen sind im Hinblick auf die Intimsphäre besonders sensible Momente. Dusch- und Umkleidesituationen erfolgen geschlechtergetrennt. Die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Intimsphäre im Verlauf ihrer Entwicklung werden wahrgenommen und respektiert. Betreten Mitarbeitende aus pädagogischen Gründen die Umkleideräume, kündigen sie ihr Kommen durch Klopfen und eine kurze Ankündigung an und nennen den Grund. Wenn möglich, werden Umkleidebereiche nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten. Kulturelle Hintergründe sowie entwicklungsbedingtes Schamgefühl werden berücksichtigt und gegebenenfalls individuelle Lösungen gefunden.

5.6 Toilettengänge

Die Kinder werden angehalten, die Toiletten bevorzugt während der Pausen zu nutzen. Während des Unterrichts stehen den Schülerinnen und Schülern ausschließlich Toiletten innerhalb des Schulgebäudes zur Verfügung.

5.7 Umgang mit Medien

Digitale Medien sind fester Bestandteil des Schulalltags und Unterrichts. Um die Medienkompetenz unserer Schülerinnen und Schüler zu fördern, achten wir auf einen verantwortungsvollen Umgang unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes sowie der Persönlichkeitsrechte. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien erfolgt pädagogisch sinnvoll und altersgerecht. Die Nutzung oder Verbreitung von gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten ist verboten. Wir respektieren den Wunsch von Kindern, nicht gefilmt oder fotografiert zu werden. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kinder und deren Erziehungsberechtigten. Die Nutzung sowie das Tragen von Handys und Smartwatches sind während der Unterrichts- und Betreuungszeit und auf dem Schulgelände untersagt; diese Regelung ist im Schülerkalender festgehalten und von den Erziehungsberechtigten bestätigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Zur Sicherheit werden bei der Nutzung der schulischen iPads die Classroom-App sowie die Relution-App eingesetzt.

5.8 Soziale Netzwerke und privater Kontakt

Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte zu Schülerinnen und Schülern. Kontakthanfragen in sozialen Netzwerken werden grundsätzlich nicht angenommen. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Erziehungsberechtigten – beispielsweise per Schoolfox, Telefon oder E-Mail.

5.9 Unbestechlichkeit

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulkontext richtet sich nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Alle Mitarbeitenden halten sich an diese gesetzlichen Vorgaben. Im Umgang mit Schülerinnen und Schülern sind kleine, anlassbezogene Belohnungen (z. B. zum Geburtstag oder für besondere Leistungen) angemessen.

5.10 Meldepflicht bei Verstößen

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, Ausnahmen und Verstöße gegen den Verhaltenskodex offen zu machen. Bei Beobachtung oder Kenntnis von Fehlverhalten sprechen wir betroffene Personen darauf an. Werden die Verhaltensregeln weiterhin missachtet, informieren wir unverzüglich die Schulleitung. Konstruktive Kritik, Hinweise und Transparenz verstehen wir nicht als Denunziation, sondern als wichtige Voraussetzungen, um Täterstrategien zu durchbrechen und gleichzeitig Gerüchten sowie falschen Verdächtigungen vorzubeugen.

6. Interventionsplan

Unser Handlungsplan zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall sexueller Gewalt bietet allen Mitarbeitenden der Kreuzherrenschule Orientierung und Sicherheit.

Es können drei Fallkonstellationen auftreten:

1. Sexuelle Gewalt durch eine Person außerhalb der Schule
2. Sexuelle Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler innerhalb der Schule
3. Sexuelle Gewalt durch Erwachsene in der Schule

In allen Fällen gilt es, das Recht des Kindes auf Vertraulichkeit, mit unserer beruflichen Meldepflicht bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie dem Schutz des Kindes vor schweren physischen und psychischen Schäden, abzuwägen.

6.1 Interventionsmaßnahmen

Die Risikoeinschätzung ist ein fortlaufender Prozess, der sich nicht starr in zeitliche Abläufe einordnen lässt. Je nach Einzelfall kann die Dauer von der ersten Einschätzung bis zum Abschluss des Verfahrens variieren.

Ein von uns benanntes Krisenteam, bestehend aus Mitgliedern der Steuergruppe und der Fachkraft für Schulsozialarbeit, wird bei jedem Verdacht oder einer Meldung unverzüglich hinzugezogen. Des Weiteren agiert das Krisenteam bei schulischen Krisen, die im Notfallordner NRW, näher aufgeführt sind. Der Ablaufplan für schulische Krisen der Bezirksregierung Düsseldorf befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

Kinder und Erziehungsberechtigte werden, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, in die Risikoeinschätzung einbezogen.

Zur anonymen Fallberatung kann, wenn möglich, eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft (Insofa) gemäß §8b SGB VIII hinzugezogen werden. Der Zeitpunkt dieser Beratung wird vom Krisenteam im Einzelfall festgelegt. Erreichbar ist die Insofa montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 02162/392728.

Alle Schritte – Beobachtungen, Gespräche, Ergebnisse und Vereinbarungen – werden von den verantwortlichen Mitarbeitenden und dem Krisenteam dokumentiert.

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung, zum Beispiel durch Beobachtungen, Gespräche mit dem Kind oder den Eltern, ist Folgendes zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Nie allein entscheiden oder handeln
- Keine überstürzten Maßnahmen ergreifen

Unbedingt vermeiden:

- Gegenüberstellung von Betroffenen und Beschuldigten

- Information der Eltern über einen Verdacht ohne sichere Einschätzung ihrer Reaktion (insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch erhöht sich der Druck zur Geheimhaltung)
- Information der Polizei ohne vorherige fachliche und juristische Beratung (da dies eine belastende Befragung der Betroffenen auslösen kann)

6.2 Handlungsschritte

1. Situation des Kindes und dessen Familie möglichst genau klären
2. Weitere Informationen einholen, wenn notwendig
3. Klärung, was wann, wie häufig, wo und von wem wahrgenommen wurde
4. Information der Schulleitung und Beratung im Krisenteam; gemeinsame Einschätzung der Risiken und Schutzfaktoren (Ist das Kind gefährdet? Warum?)
5. **Gegebenenfalls** behutsame Gespräche mit dem Kind führen; dabei wichtige Botschaften vermitteln:
 - Ich glaube dir.
 - Du bist nicht schuld.
 - Gemeinsam finden wir Lösungen.
 - Ich nehme dich ernst.
6. **Gegebenenfalls** Gespräche mit den Erziehungsberechtigten führen und Hilfsangebote unterbreiten (nur wenn keine Verschlimmerung der Situation/Konsequenzen für das Kind zu erwarten sind)
7. Weitere Schritte planen (Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8 SGB VIII, Meldung an das Jugendamt, Einbeziehung der unteren Schulaufsicht des Kreises Viersen, ggf. Meldung bei der Polizei, Übergabe des Falls)
8. Sorgfältige Dokumentation aller Maßnahmen

Auch nach Abschluss der ersten Maßnahmen behalten wir das Kind weiterhin im Blick und beobachten, ob sich die Situation verbessert oder weiteres Eingreifen notwendig wird.

6.3 Leitfaden für Gespräche mit betroffenen Kindern

- Verzichten Sie darauf, dem Kind Vorwürfe zu machen, falls es sich erst spät an Sie wendet.
- Drücken Sie Anerkennung und Wertschätzung aus, dass das Kind den Mut hat, sich Hilfe zu holen.
- Vermeiden Sie jegliche Verurteilungen oder Beschimpfungen gegenüber den mutmaßlichen Täterinnen oder Tätern. Diese gehören oft zum persönlichen Umfeld des Kindes, und negative Äußerungen könnten dazu führen, dass sich das Kind zurückzieht, um sich selbst und sein Umfeld zu schützen.
- Stellen Sie offene, klare Fragen, zum Beispiel: „Was ist passiert?“ – ohne Suggestion oder lenkende Formulierungen.
- Akzeptieren Sie es, wenn das Kind nicht weitersprechen möchte, und vermeiden Sie eine Überforderungssituation durch bohrende Fragen.
- Machen Sie deutlich, dass die geschilderten Handlungen nicht in Ordnung sind – aber verzichten Sie auch hier auf Drohungen oder Einschüchterungen gegenüber den mutmaßlichen Täterinnen oder Tätern.
- Nehmen Sie die Aussagen des Kindes ernst, auch wenn sie widersprüchlich erscheinen. Hinterfragen Sie diese nicht.
- Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Kind etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für den Missbrauch liegt ausschließlich beim Täter. So schützen Sie das Kind vor Täterstrategien.
- Schützen Sie das Kind bestmöglich vor Kontakten mit der oder dem Täter.
- Vermeiden Sie „Entschuldigungsgespräche“ zwischen Opfer und Täter, da diese dem Kind schaden und keine echte Aufarbeitung ermöglichen.
- Versprechen Sie dem Kind nichts, was Sie nicht halten können. Beispielsweise können Sie nicht garantieren, dass das Gespräch vertraulich bleibt, da Sie gegebenenfalls verpflichtet sind, weitere Schritte einzuleiten.
- Erklären Sie dem Kind, dass es offizielle und vertrauliche Hilfe gibt, an die es sich wenden kann.
- Geben Sie dem Kind das Signal, dass es sich jederzeit weiterhin an Sie wenden kann, machen Sie aber auch Ihre fachlichen Grenzen deutlich.
- Beenden Sie das Gespräch mit Anerkennung und Lob für das Kind und erläutern Sie, wie Sie mit den Informationen verantwortungsvoll umgehen werden.

7. Mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

7.1 Erscheinungsbild des Kindes

- Wiederholte, teilweise schwere Verletzungen an untypischen Körperstellen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Wunden, Knochenbrüche) ohne nachvollziehbare Erklärung
- Auffällige Anzeichen von Unter- oder Überernährung
- Häufige oder lange Krankenhausaufenthalte

7.2 Verhaltensweisen des Kindes

- Wiederholte aggressive oder gewalttätige Verhaltensweisen gegenüber anderen (auch Selbstverletzungen möglich)
- Sexuelle Übergriffe oder auffälliges sexuelles Verhalten
- Deutliche Rückzugstendenzen oder Angstverhalten
- Anhaltende Apathie oder emotionale Abwesenheit („dissoziatives Verhalten“)
- Benommenheit, die auf den Einfluss von Medikamenten oder Drogen hindeuten kann
- Aussagen oder Andeutungen, die auf Misshandlungen schließen lassen (Kinder „verplappern“ sich oft)
- Aufenthalt zu ungewöhnlichen oder unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Begehen von Straftaten
- Häufiges oder langes Fehlen in der Schule
- Verzicht auf Freizeitaktivitäten, die dem Kind eigentlich Freude bereiten

7.3 Verhalten der Eltern oder Erziehungspersonen

- Wiederholte Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Unzureichende Versorgung des Kindes mit Nahrung
- Körperliche Gewalt oder andere Formen der Misshandlung gegenüber dem Kind
- Beschimpfungen, Drohungen oder Erniedrigungen des Kindes
- Zugang zu pornografischen oder gewaltverherrlichenden Medien für das Kind
- Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung oder Förderung
- Isolation des Kindes durch Kontaktverbote zu Freunden oder Hobbys
- Kind wird unbeaufsichtigt gelassen oder in der Obhut ungeeigneter Personen zurückgelassen
- Kind wird zur Ausübung von Straftaten missbraucht
- Erziehungspersonen wirken benommen, verwirrt oder nur eingeschränkt ansprechbar
- Auffälliger Alkoholgeruch bei Erziehungspersonen oder erkennbar eingeschränkte Verantwortungsfähigkeit

7.4 Erscheinungsbild der Wohnung

- Beschädigte Türen oder Einrichtungsgegenstände, die auf Gewalt hinweisen können
- Gefahrenquellen in Reichweite des Kindes (z. B. scharfe Messer, Waffen, Tabak, Medikamente, Injektionsnadeln, Alkohol, Drogen)
- Fehlende Rückzugsmöglichkeiten für das Kind (z. B. Schlafplatz im Wohnzimmer)
- Verwahrloste, verschmutzte oder vermüllte Wohnverhältnisse

7.5 Besondere Anzeichen bei sexualisierter Gewalt

- Plötzliche Angst davor, sich mit anderen umzuziehen
- Schlafen in Alltagskleidung
- Starke Berührungsängste
- Auffällige Gewichtsschwankungen
- Vermeidung des Kontakts mit Personen des Tätergeschlechts
- Plötzlicher Beginn von Drogenkonsum
- Unvermittelte Wesensveränderungen
- Sexualisierte oder altersunangemessene Sprache
- Übergriffiges oder sexualisiertes Verhalten, das nicht altersgerecht ist
- Rückzug oder verstärkte Aggressionen

8. KooperationspartnerInnen

AnsprechpartnerInnen	Kontakt Daten
Regionale Schulberatungsstelle	Tel.: 02162 391484 Mail: schulberatung@kreis-viersen.de
Allgemeiner Sozialer Dienst Brüggen	Tel.: 02162 392251 Mail: Dag-georg.pies@kreis-viersen.de Auf Kreis-Viersen.de: Telefonliste aller Zuständiger Mitarbeiter des Jugendamtes nach Zuständigkeit
Kinder- und Jugendpsychiatrische Ambulanz der LVR Klinik Viersen	Tel.: 02162 965211 Mail: Kjpambulanz-viersen@lvr.de
Diakonie Krefeld & Viersen Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Paar- und Lebensfragen	Tel.: 02162 15030 Mail: Beratungsstelle-vie@diakonie-krefeld-viersen.de
Caritas, Katholische Beratungsstelle Für Eltern, Kinder und Jugendliche Viersen	Tel.: 02162 15081 Mail: eb-viersen@eb-caritas.de
SkF, Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Viersen, Beratung, Begleitung und Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien	Tel.: 02162 2498399 Mail: info@skf-viersen.de
Zornröschen- Verein gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Tel.: 02161 208886 Mail: info@zornroeschen.de
SPZ Elisabeth Krankenhaus Rheydt	Tel.: 02166 3942681 Mail über Homepage sk-mg.de
Nummer gegen Kummer, anonyme Telefonberatung für Kinder und Jugendliche	Tel.: 116 111 Onlineberatung über Homepage: nummergegenkummer.de
Nummer gegen Kummer, anonyme Beratung für Eltern	Tel.: 0800 111 0 550
Nummer gegen Kummer, Hilfetelefon sexueller Missbrauch	Tel.: 0800 22 55 530
Kinderärztinnen Dr. Gerold & Dr. Rölkes	Tel.: 02163 8457 Mail: praxis@kinderarzt-brueggen.de
Insoweit erfahrene Fachkraft für den Kinderschutz des Kreis Viersen	Tel.: 02162 39 2728 Mail: insofa@kreis-viersen.de



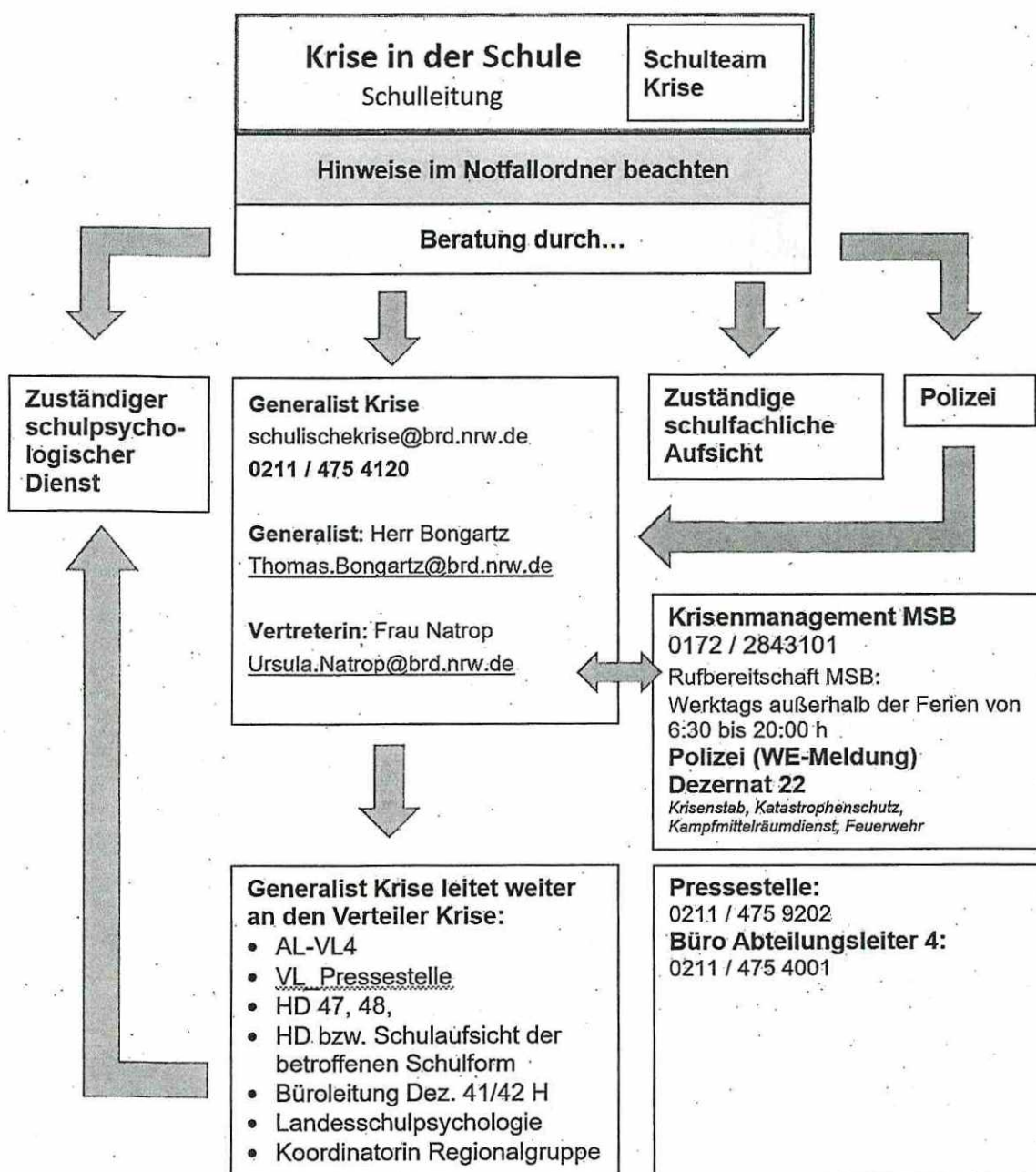
Datum: 25. August 2025

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:

41.01.01

Ablaufplan für schulische Krisen



HD = Hauptdezernentin bzw. Hauptdezernenten

Gefahren im Netz

TaskCard für
Eltern



Das Internet bietet viele Chancen zum Lernen, birgt aber auch Risiken, vor denen Kinder geschützt werden müssen. Besonders im Grundschulalter sind Kinder noch nicht in der Lage, Gefahren richtig einzuschätzen.

- **Cybergrooming:** Erwachsene geben sich in Chats oder sozialen Netzwerken als Kinder oder Jugendliche aus, um das Vertrauen von Kindern zu gewinnen und sie zu einem Treffen oder dem Austausch persönlicher, oft sexualisierter Inhalte zu bewegen.
Anzeige bei der Polizei erstatten (Beweise an Polizei geben)
- **Cybermobbing:** Beleidigungen, Ausgrenzung oder das Verbreiten peinlicher Fotos/Videos über digitale Medien – oft wiederholt und anonym.
- **Ungeeignete Inhalte:** Ohne Jugendschutzeinstellungen können Kinder leicht auf Internetseiten oder Videos mit Gewalt, Pornografie oder beängstigenden Inhalten stoßen.
- **Datenmissbrauch:** Persönliche Daten wie Name, Adresse oder Fotos können ungewollt weitergegeben und missbraucht werden.

Tipp: Sprechen Sie mit Ihrem Kind regelmäßig über seine Online-Aktivitäten, nutzen Sie Kinderschutzfunktionen und seien Sie ein vertrauensvoller Ansprechpartner bei Problemen.

Tipps und Hilfe



1. Internet - ABC für Eltern



2. medien-kindersicher.de
(Jugendschutzeinstellungen für alle Geräte im Haus)



- **6 - 9 Jahre: max. 30 bis 45 Minuten pro Tag.** Die Bildschirmzeit sollte nicht unbedingt täglich erfolgen und immer mit *altersgerechten Inhalten* und *Begleitung von Erwachsenen* gestaltet werden.
- **9 -12 Jahre: max. 45 bis 60 Minuten pro Tag.** Inhalte sollten weiterhin *gemeinsam besprochen* werden. **Jugendschutz-Einstellungen** sind wichtig, wenn das Kind ohne Begleitung online ist. Ein wöchentliches Zeitkonto kann helfen, flexible Mediennutzung zu ermöglichen. Ein **Mediennutzungsvertrag** und Mediengutscheine können dabei unterstützen, klare Regeln festzulegen und die Medienzeit zu veranschaulichen.

Brüggen, den ???

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte der 4. Schuljahre,

laut Lehrplan ist in den Jahrgangsstufen 3 / 4 das Thema Sexualkunde vorgesehen.

Der Besuch einer Hebamme in der Schule ist geplant sowie die Aufführungen des Theaterstücks „Mein Körper gehört mir“ am ???, ??? und ???.

Ein Elternabend dazu findet statt am ??? Uhr im Kultursaal der Burg Brüggen. Hierzu erhalten Sie noch eine separate Einladung.

Wir haben die Unterrichtsreihe folgendermaßen geplant:

- Gefühle (ja/nein Gefühle)
- Liebe/Liebeskummer
- Pubertät (Veränderung des Körpers, Menstruation)
- Geschlechtsverkehr, Schwangerschaft, Geburt, Verhütung
- Beantwortung offener Fragen

In der Zeit, in der wir das Thema besprechen, reagieren die Kinder sehr unterschiedlich. Manche sind sehr wissbegierig und stellen alle möglichen Fragen zu Dingen, die sie vielleicht mal „aufgeschnappt“ und nun geklärt haben wollen. Das sind auch die Kinder, die Sie als Eltern mit Fragen oder auch Antworten überraschen werden.

Anderen wiederum mag das Thema peinlich sein und sie sitzen nur stumm oder kichernd im Unterricht. Wir versuchen gleich zu Beginn der Reihe die Natürlichkeit der Thematik zu vermitteln und hoffen so im Verlauf Peinlichkeiten zu nehmen.

Es werden in den Lerngruppen Bücher zum Thema ausgelegt, die Sie sich gerne anschauen kommen können. Interessierten Eltern überlassen wir auf Wunsch eine Literaturliste.

Mit freundlichen Grüßen

Ich/ Wir habe/n von dem Brief zum Thema „Sexualkunde“ Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____

Datum: _____



Kreuzherrenscheule
Brüggen

Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

